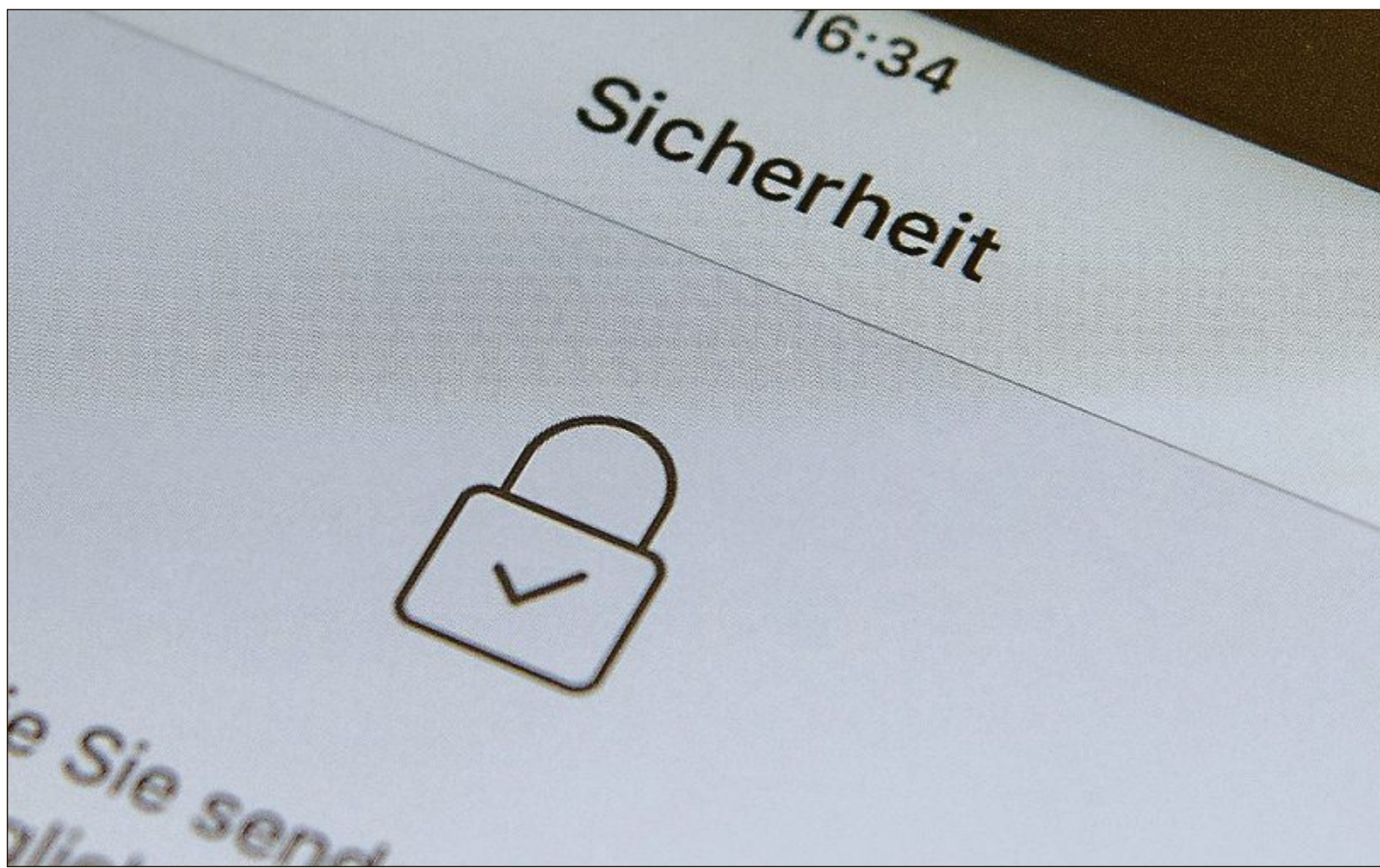


Anforderungen an elektronische Kommunikationsmittel

# Sicherheitsniveau für die E-Vergabe festlegen

Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden öffentliche Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel. Damit sind Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung gemeint. § 10 VgV regelt die Anforderungen an die zu verwendenden elektronischen Mittel. Die Vorschrift gilt sowohl für die Beschaffung von Dienstleistungen und Waren als auch von Bauleistungen. Der öffentliche Auftraggeber legt das erforderliche Sicherheitsniveau für die elektronischen Mittel fest, die in den unterschiedlichen Phasen eines Vergabeverfahrens genutzt werden. Hierbei sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, vor der Festlegung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Sie haben deshalb bei ihrer Abwägung zum einen die Anforderungen an die Sicherstellung einer sachlich zutreffenden, zuverlässigen Identifizierung eines Senders von Daten sowie an die Unversehrtheit der Daten zu berücksichtigen. Zum anderen müssen sie die Gefahren abwägen, die beispielsweise von Daten ausgehen, die aus einer nicht sicher identifizierbaren Quelle stammen oder die während der Übermittlung verändert wurden.

Elektronische Mittel, die von den öffentlichen Auftraggebern für den Empfang von Angeboten, Teilnahmeanträgen, Interessensbestätigungen sowie von Plänen und Entwürfen für Planungswettbewerbe verwendet werden, müssen sieben Kriterien erfüllen: (1.) Genaue Bestimmung der Uhrzeit und Tag des Datenempfangs, (2.) Unmöglichkeit eines vorfristigen



Datenübermittlung muss sicher sein.

FOTO: DPA/WOLFRAM KASTL

Zugriff auf empfangene Daten, (3.) Festlegung und Änderung des Termins für den erstmaligen Zugriff auf empfangene Daten nur durch Berechtigte; wer die Berechtigten sind, definiert der öffentliche Auftraggeber selbst, (4.) Zugriff auf empfangene Daten nur durch Berechtigte, (5.) Dritten darf Zugriff auf empfangene Daten nach dem festgesetzten

Zeitpunkt nur durch Berechtigte eingeräumt werden, (6.) Keine Datenübermittlung empfangener Daten an Unberechtigte, und (7.) Eindeutige Feststellung von Verstößen oder versuchten Verstößen gegen die vorgenannten Gewährleistungskriterien; dabei ist aber auch der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen. So dürften Fälle denkbar sein, bei denen eine versuchte Verletzung nach dem Stand der Technik nicht eindeutig dokumentiert werden kann. Bei solchen Sachverhalten darf vom öffentlichen Auftraggeber nichts Unmögliches verlangt werden.

§ 10 Abs. 2 VgV schreibt zudem eine einheitliche Datenaustauschnittstelle und die jeweils geltenden IT-Interoperabilitäts- und

IT-Sicherheitsstandards zwingend zur Verwendung vor. Dabei handelt es sich um die Standards gemäß § 3 Absatz 1 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern vom 1. April 2010. Eine solche einheitliche Datenaustauschnittstelle besteht zum Beispiel mit dem vom IT-Planungsrat beschlossenen nationalen Standard der sogenannten XVergabe, die einen plattformübergreifenden Daten- und Austauschprozessstandard beschreibt. Die einheitliche Datenaustauschnittstelle ist notwendig, um für die verschiedenen E-Vergabe- und Bedienkonzeptsysteme ein

Minimum an Kompatibilität und Interoperabilität sicherzustellen. Dadurch soll vor allem verhindert werden, dass Unternehmen gezwungen sind, für jede von öffentlichen Auftraggebern verwendete E-Vergabepattform eine eigenständige IT-Lösung in ihrer eigenen Programm- und Geräteumgebung einrichten zu müssen. Vielmehr soll auf Unternehmensseite eine einzige elektronische Anwendung ausreichen, um mit allen von öffentlichen Auftraggebern für die Abwicklung von Vergabeverfahren genutzten elektronischen Mitteln erfolgreich kommunizieren zu können.

&gt; HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

## Betreiber muss Mehrkosten selbst tragen

Im Streit um den Ausbau der Autobahn 8 zwischen Augsburg und Ulm hat der Bund auch in zweiter Instanz Recht bekommen. Er muss dem privaten Autobahnbetreiber, der mit dem Ausbau und dem Betrieb des Teilstücks beauftragt worden war, keine Mehrkosten in Höhe von mehr als 34 Millionen Euro erstatten. Das entschied das Oberlandesgericht München (OLG) vor Kurzem (Az.: 9 U 728/18 Bau).

Es geht um einen Betrag von 34,4 Millionen Euro, den das Unternehmen vom Bund einklagen wollte. In erster Instanz hatte das Landgericht München I die Klage bereits abgewiesen. Nun folgte das Oberlandesgericht dieser Entscheidung im Berufungsverfahren.

Der Bund hatte das Unternehmen im Jahr 2011 mit dem Bau des rund 58 Kilometer langen Streckenabschnitts beauftragt. Das extra dafür gegründete Unternehmen baute in den folgenden vier Jahren einen 41 Kilometer langen Abschnitt sechsspurig aus. Die übrigen 17 Kilometer hatte es bereits zuvor fertiggestellt. Mit 75 Millionen Euro hatte der Staat das Projekt angeschoben. Die Vergütung sollte sich nach der Zahl der die Strecke nutzenden Lastwagen richten. Das Unternehmen betreibt die Strecke nach wie vor.

Die Bauarbeiten kosteten den Betreiber am Ende 354 Millionen Euro. Die Kosten waren aus dem Ruder gelaufen. Wegen heftiger Regenfälle verzögerte sich der Bau. Das Unternehmen beschuldigt zudem den Bund, in einem Planungsentwurf den schlechten Zustand der Strecke verschwiegen zu haben. Der 9. Senat des OLG entschied nun jedoch, dass solche Risiken laut Vertrag vom Bauunternehmen zu tragen sind. Die Planung und der Wissensstand des Bundes über den Zustand der Strecke sei vertraglich „ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit erfolgt“. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Zwar ließ das Gericht keine Revision zu. Die Beteiligten können sich aber noch mit einer Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesgerichtshof wenden. > DPA

ANZEIGE

**GAEB - Software**

- Angebote
- Kalkulation
- Preisspiegel
- Aufmaße
- Rechnungen

Neu: ZUGFeRD-Format

7 Tage kostenlose Vollversion

[www.gaeb-konverter.de](http://www.gaeb-konverter.de)

Ausschreibungen einfach und schnell erstellen

## Den GAEB-Standard einhalten

Im Zuge der Zentralisierung beim neuen Vergaberecht (Einführung der E-Vergabe) stehen immer mehr Ausschreiber vor der Problematik, Ausschreibungen elektronisch durchzuführen. Da nach der EU-Richtlinie kein genaues Format vorgegeben wurde, haben sich viele zwischenzeitlich auf das GAEB-Format verständigt.

Blieben dennoch die Fragen: Welches GAEB-Format soll man nehmen? Wie kann man sicherstellen, dass Ausschreibungen GAEB-konform und fehlerfrei sind?

Antworten hierfür bietet das von der T&T Datentechnik GmbH in Ludwigfelde entwickelte Programm „GAEB-Konverter“. Dieses hat einen Eingabeassistenten integriert, der einen die auszufüllenden Pflichtfelder seitens des gewählten GAEB-Standards gelb markiert, sodass bereits bei der Erfassung der Leistungsverzeichnisse auf GAEB-Konformität geachtet wird. Und bei der Ausgabe der Ausschreibung in

eine GAEB-Datei (zum Beispiel .d83) prüft ein Tester noch einmal, ob zum Beispiel alle Positionen richtig gewählt wurden, ob die Hierarchie und damit verbunden die Ordnungszahlen korrekt sind, sodass man sich als Ausschreiber sicher sein kann, tatsächlich eine GAEB-konforme Datei den Bietern zu übersenden.

Oftmals liegen die Ausschreibungstexte bereits in anderen Formaten (wie Word oder Excel) vor, so dass lediglich geklärt werden muss, wie diese Texte ins GAEB-Format konvertiert werden können. Auch hierfür kann der „GAEB-Konverter“ genutzt werden. Er kann insgesamt 9 verschiedene Formate einlesen und dadurch Zeit und Geld sparen. Liegen die Ausschreibungstexte als Datenbank (Excel-Tabelle, Access-Datei oder Datenbank im SQL- oder ODBC-Format) vor, können diese im „GAEB-Konverter“ eingebunden und direkt für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen genutzt werden.

Der „GAEB-Konverter“ ist das perfekte Werkzeug zur schnellen und einfachen Erstellung von Ausschreibungen als auch zur Auswertung der Bieterangebote. Jede Funktionalität ist ein eigenständiges Modul, die sich der Anwender wie bei einem Baukastensystem angepasst an seine Bedürfnisse selbst zusammenstellt. Eine kostenlose Vollversion für 7 Tage finden Sie unter [www.gaeb-konverter.de](http://www.gaeb-konverter.de). Bei Fragen zum Programm steht eine Hotline unter 03378/20279-12 zur Verfügung.

Für alle, die den GAEB-Standard nicht nur in der Theorie kennenlernen wollen, bietet die T&T Datentechnik GmbH deutschlandweit (auch in München) zweitägige GAEB-Basisseminare an. Der nächste Termin in München/Erding ist am 21. und 22. Mai 2019. Alle Termine und Orte der Basis- und Aufbauschulungen sind auf der Homepage der T&T Datentechnik GmbH [www.t-t.de](http://www.t-t.de) unter Schulungen zu finden. > BSZ

## MEHR SPIELRAUM BEI NATIONALER INDUSTRIEPOLITIK

Die Industriegewerkschaft Metall fordert angesichts eines zunehmenden Konkurrenzkampfes mit China eine Reform des europäischen Wettbewerbsrechts. „Wichtig ist, die nationalen industriepolitischen Spielräume im Wettbewerbs- und Vergaberecht zu erweitern“, sagte Jürgen Kerner, Hauptkassierer der IG Metall und Aufsichtsratsmitglied von Siemens, der Deutschen Presse-Agentur.

„Die Frage ist doch, schaffen wir es in Europa, Unternehmen durch Zusammenschlüsse zu formen, die auf dem Weltmarkt erfolgreich sein können. Das muss jetzt passieren, bevor es zu einer Strukturkrise kommt.“

„Bisher ist unser Wettbewerbsrecht stark auf den europäischen Markt konzentriert“, sagte Kerner. „Wir haben da immer noch einen verklär-

ten Großmachtblick aus vergangenen Zeiten.“

Hintergrund des IG Metall-Vorstoßes ist das jüngste Veto der EU-Wettbewerbsbehörde gegen die Bahnfusion von Siemens und dem französischen Konkurrenten Alstom. Die beiden Branchenriesen wollten zusammengehen, um vor allem den weltgrößten Bahnkonzern CRRC aus China zu übertrumpfen. > DPA

Durchführung von Vergabeverfahren für  
Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerleistungen

nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB  
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg  
[www.prof-rauch-baurecht.de](http://www.prof-rauch-baurecht.de)



## Ausschreibungen in Bayern

### Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

#### Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

#### Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

[www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)